

1125
Aug.

ten fränkischen Kaisern auf der Kirche und dem Reiche gelastet habe¹⁾, Bedacht zu nehmen. Im Sinne der bisherigen Opposition hielt er Lothar am Geeignetsten für den Thron²⁾. Dagegen machte Friedrich von Hohenstaufen als Heinrich's V. Schwestersohn ein Erbrecht auf die Königskrone geltend³⁾; da derselbe aber die Sache seines Oheims gegen die Kirche wie gegen die Fürstenpartei unter Albert und Lothar versochten hatte, so war diese wie der Pabst gegen ihn. Am 24. Aug. 1125 lagerten die Fürsten in zahlreicher Versammlung bei Mainz auf beiden Seiten des Rheins; die eigentliche Wahlhandlung erfolgte in der Stadt in einem großen Saale; in Gegenwart eines päpstlichen Legaten wurde auf Albert's Vorschlag vierzig Fürsten (sie zehnten aus den vier Hauptstämmen, die Lothringer werden nicht genannt) die Wahl völlig überlassen⁴⁾. Diese konnten sich jedoch nicht einigen und brachten endlich drei (oder vier) Fürsten aus den verschiedenen Haupttheilen Deutschlands in Vorschlag, Friedrich von Schwaben (S. W.), Lothar von Sachsen (N. D.), Leopold von Oesterreich (S. D.) (und vielleicht Carl von Flandern (N. W.)⁵⁾). Als Lothar und Leopold unter Thränen und auf den Knien die Wahl verboten, hielt sich Friedrich seiner Wahl gewiß und erschien ohne Gefolge in Mainz; da er sich aber schon durch die Frage: »ob derjenige, welchen die Fürsten wählen würden, von Allen anerkannt werde?« verlegt zeigte, veranstaltete der Erzkanzler eine neue Zusammenkunft am folgenden Tage, in welcher viele von den weltlichen Fürsten das Geschrei erhoben: »Lothar soll König sein!« worauf sie diesen trotz seines Widerstrebens⁷⁾ auf ihre Schultern erhoben und als erwählten König umhertrugen. Den Widerspruch der bayerischen Bischöfe wie des Herzogs Heinrich des Schwarzen, welcher Friedrich's Schwiegervater war, beseitigte der päpstliche Legat⁸⁾. Dieser forderte nun auch im Namen der Kirche: »Lothar solle als Kaiser 1) sich alles Einflusses auf die geistlichen Wahlen, insbesondere durch seine Gegenwart, enthalten, und 2) die Belehnung durch das Scepter immer erst nach der päpstlichen Weihe der gewählten Bischöfe und Aebte erteilen«. Lothar gestand Beides (wie es scheint, urkundlich) zu; er handelte dabei aber wohl nicht bloß im Gedränge der Umstände, sondern auch aus innerer Ueberzeugung von der der Kirche gebührenden Obmacht⁹⁾. Aus demselben Beweggrunde erklärt es sich, daß Lothar, als (schon nach einigen Tagen) selbst Friedrich von Hohenstaufen ihm als erwähltem Könige gehuldigt hatte¹⁰⁾, bei dem Pabste um »Bestätigung« seiner

1) O. Fr. I. c.: oppressionis, qua ecclesia cum universo regno usque modo laboravit.

2) ib.: utilem atque idoneum.

3) ib.: quasi jure hereditario. 4) Jaffé 27.

5) das. 30. Narratio de electione Lotharii Imp. in Origg. Guelf.

6) Den letzteren als vierten nach Otto Fris. Chron. VII. 17; vgl. 3. 30.

7) renitens valde ac reclamans O. Fr. I. c. — Jaffé 33. nach Narrat. etc.

8) Jaffé 34. 9) das. 35. 10) das. 37.